

23.01.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 934 vom 22. Dezember 2022
der Abgeordneten Volkan Baran und Thorsten Klute SPD
Drucksache 18/2292

Konsequenzen aus widerrechtlicher Abschiebung aus dem Kreis Viersen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im Kreis Viersen wurde im November 2022 ein Mann, trotz einer bestehenden Anordnung die bereits laufende Maßnahme abubrechen, in die Demokratische Republik Kongo abgeschoben. Der Mann ist schwer psychisch erkrankt, suizidgefährdet und stand deshalb unter gesetzlicher Betreuung. Die Abschiebung wurde, entgegen des Gerichtsbeschlusses des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, nicht abgebrochen.

Am 8. November 2022 um 12:00 Uhr hatte das Gericht angeordnet, dass der Kreis Viersen den Betroffenen im Hinblick auf seine Reisefähigkeit ärztlich untersuchen lassen müsse, untersagte zusätzlich „ihn am heutigen Tag in die Demokratische Republik Kongo abzuschicken“ und ordnete an, „die bereits laufende Maßnahme abubrechen.“ Der Beschluss wurde schon Minuten später an den Kreis Viersen sowie die Anwältin des Betroffenen übermittelt. Der Kreis Viersen und die Bundespolizei widersetzten sich wissentlich der Anordnung. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Mann bereits im Abschiebungsvollzug. Als Ankunftszeit am Zielort Kinshasa ist im Gerichtsbeschluss 1.25 Uhr am Folgetag vermerkt (9. November 2022). Damit hatten die beteiligten Behörden über 13 Stunden Zeit die Abschiebung abubrechen, auch da es mehrere Umstiege gab.

Zum Hintergrund: Der abgeschobene Mann flüchtete 1996 als Siebenjähriger mit seiner Familie nach Deutschland. Seine gesamte Familie lebt hier. Er stand zuletzt aufgrund seiner psychischen Erkrankung unter gesetzlicher Betreuung. Diese bestand für die Bereiche Organisation ambulanter und stationärer Hilfen, Gesundheitsfürsorge, Vertretung gegenüber Behörden und Sozialversicherungsträgern und Wohnungsangelegenheiten. Im ersten Halbjahr 2022 befand er sich aufgrund der Erkrankung rund 3,5 Monate in stationärer Behandlung.

Bei Abschiebungen handelt es sich um staatliche Zwangsmaßnahmen, die bestehende Ausreisepflichten durchsetzen. Es ist wichtig, dass bei derartigen Maßnahmen alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Die ausreisepflichtigen Personen müssen sich darauf verlassen können, dass gerichtlichen Beschlüssen auch Folge geleistet und ihnen Rechtsschutz gewährt wird. Gerade vor dem Hintergrund der bestehenden psychischen Erkrankungen ist nicht vermittelbar, warum es nicht einmal zur Sicherstellung einer Versorgung im Ankunftsland durch die Behörden kam.

Datum des Originals: 23.01.2023/Ausgegeben: 27.01.2023

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 934 mit Schreiben vom 23. Januar 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

1. *Wie bewertet die Landesregierung das Vorgehen des Kreises Viersen bzw. der Polizei in diesem Fall?*

Die Landesregierung steht für eine rechtsstaatliche, faire und humanitär verantwortliche Rückführungspraxis. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) hat den gegenständlichen Einzelfall zum Anlass genommen, die allgemeinen Rahmenbedingungen für eine Flugrückführung mit Blick auf gerichtliche Eilentscheidungen auf Verbesserungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.

Zu dem konkreten Fall steht das MKJFGFI im laufenden Austausch mit der zuständigen Ausländerbehörde. Hinsichtlich der Sachverhaltsdarstellung in der Kleinen Anfrage, in der es heißt, dass sich der Kreis Viersen wissentlich der Anordnung widersetzt habe, ist klarstellend anzumerken, dass die Ausländerbehörde nach Kenntnisnahme des Gerichtsbeschlusses vielmehr versucht hat, die zu diesem Zeitpunkt bereits laufende Luftabschiebungsmaßnahme abzubrechen. Dies ist in diesem Fall jedoch nicht gelungen.

Eine Bewertung des bundespolizeilichen Handelns obliegt nicht der Landesregierung.

2. *Liegen der Landesregierung Informationen darüber vor, ob es schon vorher zu ähnlichen Fehlverhalten in NRW gekommen ist? (Wenn ja, bitte auflisten.)*

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor.

3. *Liegen der Landesregierung Zahlen darüber vor, wie viele ausreisepflichtige Menschen von psychischen Erkrankungen betroffen sind?*

Eine Statistik im Sinne der Fragestellungen liegt nicht vor.

4. *Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen (z.B. Suizidgefährdung) vor Abschiebungen geschützt werden bis sie wieder gesund sind?*

Grundsätzlich wird gem. § 60a Abs. 2c AufenthG gesetzlich vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Betroffene Personen müssen eine Erkrankung, die einer Abschiebung entgegenstehen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Gem. § 60a Abs. 2d AufenthG sind die Betroffenen dazu verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Abs. 2c unverzüglich vorzulegen. Bestehen konkrete Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die Reisefähigkeit einschränken könnten, wird von den zuständigen Ausländerbehörden regelmäßig eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit durchgeführt.

5. *Welche Konsequenzen hat nach Kenntnis der Landesregierung das Missachten der Anordnung für den Kreis Viersen und die Polizei?*

Es wird auf die Antwort zu Frage 1) verwiesen.